

### Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding registrierung@bps.at



#### REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.2.1-16-15397

1. Verlängerung

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 20131 wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Brandschutzverglasung Klassifikation El 60, Wandkonstruktion, gemäß dem letztgültigen Klassifizierungsbericht und dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog, **Basisprodukt LAVA 77-60** 

des Herstellers

## alu-one Metallbaupartner GmbH

Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

hergestellt im Werk

alu-one Metallbaupartner GmbH, Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle - festgelegten Regelwerkes

Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen" (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung), Ausgabe 2018.04

Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz Nummer des Überwachungsvertrages: 40532/31

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

19.12.2024

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.

Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.



Für die Oö. Kandesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub Leiter der Registrierungsstelle

Leonding, 20.12.2020

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LGBI. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 32/2018



# Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH

Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding registrierung@bps.at



## Anhang zu Registrierungsbescheinigung Nr. R-14.2.1-16-15397 1. Verlängerung

- 1. Inhalte der ÜA-Plakette
  - ÜA-Zeichen gesetzeskonform
  - Nr.R-14.2.1-16-15397
  - BPS-OÖ
  - Hersteller
  - Typ Klassifikation El 60, LAVA 77-60
  - geprüft gem. Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen"
- 2. Die an Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vergebene R-Nummer basiert auf
  - Antrag der Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vom 29.10.2020
  - von Firma alu-one Metallbaupartner GmbH beigebrachtem letztgültigen Klassifizierungsbericht, ausgestellt von IBS Linz
  - dem von Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vorgelegten Überwachungsvertrag 40532/31 abgeschlossen mit IBS Linz
  - der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 12.11.2020
- 3. Firma alu-one Metallbaupartner GmbH hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.
- 4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens Oktober 2021 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 40532/31 durchzuführen ist.
- 5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens. Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.
- 6. Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.